



Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

Beschluss

In dem Rechtsstreit



- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:



gegen



- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:



wegen Forderung

hat der 12. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Wardeck, die Richterin am Oberlandesgericht Veit und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Diercks am 26.01.2016 beschlossen:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Itzehoe vom 10.02.2015, Az. 5 O 62/14, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil er einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert. Auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung

über die Berufung ist nicht geboten.

2. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Gründe

I.

Die Klägerin begehrt einen Technologiebonus gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 1 EEG 2009 von der Beklagten für den gesamten in einer von ihr betriebenen Biogasanlage produzierten Strom.

Die Ende 2010 in Betrieb genommene Anlage erzeugt in zwei BHKW-Containern mittels zweier Schnell-Zündstrahlmotoren mit jeweils 235 kW Generatorleistung Strom. Im Mai 2012 wurde jeweils eine Gasturbine nachgerüstet, die aus der Motorabwärme nochmals jeweils 30 kW elektrische Energie zusätzlich erzeugt. Der durch die Gasturbinen erzeugte Strom wird gesondert gemessen und von Stromzählern erfasst. Für das Jahr 2012 rechnete die Beklagte einen Technologiebonus für den von den Gasturbinen erzeugten Strom von [REDACTED] kWh i.H.v. [REDACTED] € (= [REDACTED] € brutto) ab. Die Wirkleistung der gesamten Anlage betrug ausweislich der Abrechnung [REDACTED] kWh.

Die Klägerin meint, dass sie für den gesamten in den beiden BHKW-Containern erzeugten Strom den Technologiebonus beanspruchen könne.

Mit der Klage macht sie eine zusätzliche Vergütung für Dezember 2012 in Höhe von [REDACTED] € netto sowie für die letzten 3 Novembertage seit der Abnahme der Gasturbinen und der Anbindung an das Netz der Beklagten in Höhe von [REDACTED] € netto geltend. Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

II.

Die Berufung zeigt kein Umstände im Sinne von § 520 Abs. 3 Nr. 2 ZPO auf, aus denen sich eine Rechtsverletzung zum Nachteil der Klägerin ergibt. Die Klage wurde zu Recht vom Landgericht abgewiesen. Die Zulassung der Revision ist ebensowenig geboten wie eine mündliche Verhandlung.

1. Der Anspruch auf Gewährung eines Technologiebonus ist in § 27 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Anlage 1 zum EEG 2009 geregelt. Die Vergütungen erhöhen sich nach § 27 Abs. 1 EEG 2009 für Strom, der durch innovative Technologien nach Maßgabe der Anlage 1 erzeugt wird. Hier-nach besteht der Anspruch auf den Technologiebonus u.a. für Strom, soweit er - wie vorlie-gend zum Teil - mit Gasturbinen erzeugt wurde.

Von dieser Regelung wird nur der tatsächlich innovativ erzeugte Strom erfasst, wie das Landgericht zutreffend auf den Wortlaut der Regelung abstellend, im Einklang mit der dort zi-lierten Literatur (Salje, EEG, 5. Auflage, § 27 Rn. 120; Rostankowski/Vollprecht in Allrock/Oschmann/Theobald, EEG, 3. Auflage, § 27 Rn. 157) ausgeführt hat. Dieser Auffas-sung entspricht die Stellungnahme des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) und des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirt-schaft e.V. zu § 8 Abs. 4 EEG 2004 (vgl. die Zusammenfassungen in der Empfehlung der Clearingstelle 2008/8, Rn. 8 und 15, abrufbar unter: <http://www.clearingstel-le-eeg.de/empfv/2008/8>). Eine Anknüpfung des Bonus an den Begriff der Anlage, so dass der gesamte in der Anlage erzeugte Strom erfasst würde, kann der Formulierung entgegen der Auffassung der Klägerin nicht entnommen werden (so ausdrücklich auch Empfehlung der Clearingstelle 2008/8, Rn.24 zu § 8 Abs. 4 EEG 2004). Auf die von der Klägerin angeführte Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 23. Oktober 2013 (VIII ZR 262/12, NVwZ 2014, 313) und die Empfehlung der Clearingstelle (2012/19, abrufbar unter: <http://www.clearingstel-le-eeg.de/node/2363>.) zum weiten Anlagenbegriff kommt es vor diesem Hintergrund nicht an. Auf die zutreffenden Ausführungen des Landgerichts auf Seite 5 seines Urteils nimmt der Senat Bezug.

Dementsprechend hat auch der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung zum Bestehen eines Anspruchs auf Zusatzvergütung gemäß § 27 Abs. 4 EEG 2009 für eigenverbrauchten Strom aus Biomasse bezogen auf den Kraft-Wärme-Kopplungsbonus (KWK-Bonus) und den Bonus für nachwachsende Rohstoffe (Nawaro-Bonus) den erzeugten von dem einge-speisten Strom abgegrenzt und nicht auf den einheitlichen Anlagenbegriff abgestellt (BGH, Ur-teil vom 4. März 2015 – VIII ZR 110/14, NVwZ-RR 2015, 490, 492 Rn. 31, 493 Rn. 36). Dass der Gesetzgeber u.a. im Zusammenhang mit der Vergütungspflicht des Netzbetreibers ge-mäß § 16 Abs. 1 EEG 2009 und dessen Abnahmepflicht gemäß § 8 EEG 2009 auf den in ei-ner Anlage erzeugten Strom abstellt, steht dem nicht entgegen (vgl. hierzu u.a. BGH, Urteil vom 6. November 2013 – VIII ZR 194/12, NVwZ 2014, 962, 964 Rn. 16 ff). Vielmehr sind den

Gesetzesmaterialien im Zusammenhang mit der Einführung des Technologiebonus im EEG 2004 weitere Anhaltspunkte für die Auffassung zu entnehmen, dass ein Anspruch auf die Zusatzvergütung lediglich hinsichtlich des durch innovative Technik zusätzlich erzeugten Stroms bestehen sollte, um so einen Anreiz für den Einsatz innovativer technischer Verfahren zu schaffen und auf diese Weise einen möglichst hohen Wirkungsgrad zu erzielen (siehe Begründung zu § 8 Abs. 3 EEG 2004 im Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drucks 15/2327, S. 30). Hieran hat die Bundesregierung auch in ihrem nachfolgenden Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich vom 18. Februar 2008 festgehalten (BT-Drucks 16/8148 S. 78 f). Eine zusätzliche Vergütung für den mittels herkömmlicher Technik gewonnenen Strom sollte hingegen nicht geschaffen werden (Empfehlung der Clearingstelle 2008/8, Rn.51). Dies widerspräche dem Sinn und Zweck der Bonus-Regelung, einen spezifischen Anreiz zum Einsatz innovativer, besonders energieeffizienter und damit umwelt- und klimaschonender Anlagentechniken zu setzen, deren Anwendung regelmäßig mit höheren Investitionskosten verbunden ist, um durch den Einsatz innovativer Technologie einen möglichst hohen Wirkungsgrad zu erzielen (Empfehlung der Clearingstelle 2008/8, Rn. 53). Hierzu bedarf es lediglich der zusätzlichen Vergütung der durch die innovative Technik erzeugten Teilstrommenge.

2. Der Entscheidung über die Berufung im Beschlusswege steht keine gebotene Zulassung der Revision entgegen. Insbesondere weist die zu entscheidende Rechtsfrage keine grundsätzliche Bedeutung auf. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie eine klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl weiterer Fälle stellen kann (BGH, Beschluss vom 1. Oktober 2002 - XI ZR 71/02, BGHZ 152, 182, 192; Ball in: Musielak/Voit, ZPO, 12. Auflage, § 543 Rn. 5). Dies ist indes nicht der Fall. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage, wenn ihre Beantwortung zweifelhaft ist oder wenn zu ihr unterschiedliche Auffassungen vertreten werden und die Frage höchstrichterlich noch nicht geklärt ist (Ball in: Musielak/Voit, aaO). Zwar liegt zu dieser Frage - soweit ersichtlich - noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung vor, doch ist die Frage weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung umstritten. Zudem ist die Beantwortung im Hinblick auf den Wortlaut der Norm und die Materialien zu der Regelung des Technologiebonus im EEG 2004 und der Folgeregelung nicht zweifelhaft.

Mangels divergierender gerichtlicher Entscheidungen ist auch ein Zulassungsbedürfnis zur

Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung nicht festzustellen.

3. Eine mündliche Verhandlung in dieser Sache ist nicht geboten. Es ist lediglich über eine isolierte Rechtsfrage zu entscheiden. Der Senat folgt in seiner Beurteilung dem Landgericht, so dass die Parteien in zwei Instanzen hinreichend Gelegenheit hatten, ihren jeweiligen Rechtsstandpunkt darzulegen, so dass es hierzu keiner mündlichen Verhandlung bedarf.

Wardeck

Veit

Dr. Diercks